


# Länderspezifisches Datenblatt

## DEUTSCHLAND

Ihnen stehen Ansprüche unter dem Global Incentive Plan des OVHCloud Konzerns zu und Ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Ihnen aus dem Global Incentive Plan für das am 31. August 2026 geendete Geschäftsjahr zustehenden Mittel (nachfolgend Ihr "**Global Incentive**") in Aktien der OVHcloud zu investieren (nachfolgend ***"Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026***" oder "***Angebot***").

Das vorliegende Dokument enthält länderspezifische Informationen und eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen Ihrer Anlage.

*Dieses Dokument wird Ihnen zusätzlich zu den Unterlagen übermittelt, die sich auf das Angebot beziehen, insbesondere die Darstellung des Angebots auf der Webseite. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen des internationalen Konzernsparplans (Plan d'Epargne de Groupe International oder "**PEGI**") der OVHcloud. Sämtliche Unterlagen stehen Ihnen auf der Angebotswebsite https://esp.ovhcloud.com/ zur Verfügung.*

*Die Aktien der OVHcloud sind an der Euronext Paris notiert. Der Wert Ihrer Anlage hängt vom Wert der OVHcloud-Aktien ab; die Anlage ist also mit einem Risiko verbunden. Weder Ihr Arbeitgeber noch OVHcloud kann Sie zu Anlagefragen beraten oder Ihnen gegenüber eine Garantie zur künftigen Kursentwicklung der OVHcloud-Aktie abgeben.*

*Falls Sie den Inhalt der Ihnen in Zusammenhang mit dem Angebot zur Verfügung gestellten Dokumente, die Art der Anlage oder die mit dem Angebot verbundenen Risiken und Vorteile nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.*

# Informationen zum länderspezifischen Angebot

## MITTEILUNG IM SINNE DES WERTPAPIERRECHTS

Das Angebot erfolgt auf der Grundlage der Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1(4)(b) der EU-Prospektverordnung 2017/1129. Dieses Angebot stellt eine persönliche Investition dar und unterliegt keinen Anforderungen der Eintragung bei oder Genehmigung durch eine örtlich zuständige Behörde.

## TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Das Angebot ist Arbeitnehmern vorbehalten, die die Teilnahmevoraussetzungen für den OVHcloud Global Incentive Plan im Hinblick auf das am 31. August 2026 beendete Geschäftsjahr erfüllen, d.h. Arbeitnehmern, die am 31. August 2026 mehr als 3 Monate fortlaufend oder mit Unterbrechungen bei dem Konzern beschäftigt sind und deren Beschäftigungsverhältnis am 1. Januar 2027 noch fortbesteht.

Sofern Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2027 endet, erfüllen Sie die Teilnahmevoraussetzungen für den Global Incentive Plan nicht mehr und Ihre Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 wird storniert.

Eine Teilnahme an diesem Angebot ist nicht verpflichtend und Ihre Entscheidung, teilzunehmen oder nicht, hat keinerlei Auswirkung auf Ihre Beschäftigung bei der OVHcloud-Gruppe.

## ENTSCHEIDUNGSPROZESS UND ZUZAHLUNG

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 ermöglicht Ihnen, Ihr Global Incentive durch eine während des vom 23. November 10:00 Uhr (Pariser Zeit) bis zum 4. Dezember 2026 11:59 Uhr (Pariser Zeit) dauernden Angebotszeitraums zu treffende Entscheidung ganz oder teilweise in OVHcloud-Aktien zu investieren.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihr Global Incentive in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 zu investieren, werden Sie in den Genuss einer Zuzahlung des Arbeitgebers kommen, durch die sich Ihre Investition in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 erhöht. Der Betrag der Zuzahlung des Arbeitgebers wird im Verhältnis zum Betrag Ihres Global Incentives, das Sie in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 investieren möchten, berechnet. Einzelheiten bezüglich des Umfangs der Zuzahlung entnehmen Sie bitte der Darstellung des Angebots auf der Webseite.

Ihr Global Incentive und die Zuzahlung des Arbeitgebers werden zum Kauf von OVHcloud-Aktien zum 14. Januar 2027 zum Eröffnungskurs für OVHcloud-Aktien an diesem Tag verwendet.

Wenn Sie an dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 teilnehmen möchten, müssen Sie Ihre Entscheidung online auf der dafür vorgesehenen Webseite https://esp.ovhcloud.com/ mitteilen, sobald Sie die Angebotskonditionen gelesen und angenommen haben. Ansonsten wird Ihnen Ihr Global Incentive im Januar 2027 zusammen mit Ihrem Gehalt ausbezahlt.

## VERWAHRUNG IHRER AKTIEN

Ihre OVHcloud-Aktien werden unmittelbar in Aktiendepots gehalten, die im Namen eines jeden Zeichnenden eröffnet und von der französischen Bank Uptevia geführt werden.

Solange Sie die Aktien halten, sind Sie berechtigt, die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte bei der Hauptversammlung auszuüben und haben im Falle einer Dividendenausschüttung Anspruch auf eine Dividende.

## HALTEDAUER UND FÄLLE VORZEITIGER FREIGABE

Für Ihre Anlage in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 gilt eine fünfjährige Sperrfrist, die mit dem Datum des Erwerbs der Aktien, d.h. am 14. Januar 2027, beginnt. Eine vorzeitige Freigabe der Aktien kann jedoch in den folgenden Fällen beantragt werden:

- ✓ Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*);
- ✓ Geburt oder Adoption eines dritten (oder eines weiteren) Kindes, sofern Ihr Haushalt bereits die finanzielle Verantwortung für mindestens zwei Kinder trägt (*);
- ✓ Scheidung oder Trennung, sofern eine Gerichtsentscheidung vorliegt, die regelt, dass zumindest ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort bei Ihnen oder auch nur teilweise bei Ihnen hat (*);
- ✓ Häusliche Gewalt gegen Sie, sofern diese bestätigt oder sofern deshalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde;
- ✓ Beendigung des Anstellungsvertrags;
- ✓ Verwendung investierter Beträge zur Begründung einer bestimmten Art von Geschäft durch Sie, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind;
- ✓ Verwendung investierter Beträge zum Zwecke des Erwerbs oder der Vergrößerung eines Hauptwohnsitzes, bei der neuer Wohnraum geschaffen wird (*);
- ✓ Eintritt einer Behinderung bei Ihnen oder Ihrem Ehepartner oder Kind, wenn der oder die Betroffene deswegen dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen;
- ✓ Ihr Tod oder Tod Ihres Ehepartners;
- ✓ Überschuldung, sofern deren Vorliegen von einem Gläubigerausschuss (*commission of overindebtedness*) oder einem Richter bestätigt ist;
- ✓ Aufwendungen für die energie-effiziente Renovierung eines Hauptwohnsitzes (*);
- ✓ Pflege eines nahen Angehörigen durch Sie, Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner;
- ✓ Erwerb eines Fahrzeugs, das einen der beiden folgenden Bedingungen erfüllt: (i) motorisiertes Auto, Van, zwei-, drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, wenn Strom, Wasserstoff oder eine Kombination aus beiden als ausschließliche Energiequelle verwendet wird; (ii) ein neues Fahrrad mit Pedalunterstützung (*).

Beachten Sie bitte, dass in den mit einem (*) gekennzeichneten Fällen der Antrag auf vorzeitige Freigabe innerhalb von sechs (6) Monaten nach Eintritt des Ereignisses erfolgen muss. Die Freigabe erfolgt als Einmalzahlung. Sie können wählen, ob die Auszahlung sich auf Ihre gesamten Aktien oder einen Teil beziehen soll, außer im Fall der Pflege eines nahen Angehörigen, in dem die Freigabe in Form einer Zahlung einmal pro Kalenderjahr erfolgen kann (unter Berücksichtigung Ihrer Wahl mit Blick auf die gesamten Aktien oder auf einen Teil).

Ereignisse, die eine vorzeitige Freigabe ermöglichen, sind nach französischem Recht geregelt und sind in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die mit französischem Recht vereinbar ist. Beim Eintritt eines der vorstehend genannten Ereignisse dürfen Sie erst davon ausgehen, dass eine vorzeitige Freigabe möglich wird, wenn Sie OVHcloud den konkreten Fall mitgeteilt haben und OVHcloud bestätigt, dass in Ihrer Situation ein entsprechendes Ereignis vorliegt. Es sind geeignete Nachweise vorzulegen.

## IM ZUSAMMENHANG MIT IHRER ANLAGE BESTEHENDE MELDEPFLICHTEN

Für statistische Zwecke ist jede Überweisung von mehr als EUR 50.000 oder dem entsprechenden Betrag in anderer Währung, die Sie von einer nicht ansässigen Person erhalten, der Deutschen Bundesbank in der von dieser verlangten Form elektronisch mitzuteilen.

Die Mitteilung muss von einer in Deutschland ansässigen Person gegenüber der Deutschen Bundesbank elektronisch mittels der Formulare erfolgen, die der Außenwirtschaftsverordnung als Anlagen beigefügt oder auf der Website der Deutschen Bundesbank veröffentlicht sind.

Jeder deutsche Zahler/Zahlungsempfänger ist verantwortlich dafür, dass die entsprechende Mitteilung unverzüglich und spätestens bis zum siebten Tag (bis zum fünften Tag bei Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Finanzderivaten) des auf den Zahlungsmonat folgenden Monats erfolgt. Wenn Sie eine Zahlung von EUR 50.000 oder eines

höheren Betrags erhalten, setzen Sie sich bezüglich der insoweit wichtigen Details bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

Informationen über steuerliche Erklärungspflichten entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt "Steuerinformationen".

## ARBEITSRECHTLICHER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 ist nicht Teil Ihres Anstellungsvertrags und ändert und ergänzt Ihren Anstellungsvertrag nicht. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 ist kein Recht, das Ihnen gewährt wird, und eine Teilnahme an dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 berechtigt Sie in keiner Weise, künftig an vergleichbaren Transaktionen teilzunehmen. OVHcloud ist nicht verpflichtet, in späteren Jahren einen neuen Plan zu unterbreiten.

Gewinne oder Vorteile, die Sie im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 erhalten oder die Ihnen aufgrund dessen zustehen, werden bei der Feststellung der Höhe künftiger Vergütungen, Zahlungen oder sonstiger Ansprüche, die Ihnen gegebenenfalls zustehen (auch im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses) nicht berücksichtigt.

# Steuerinformationen

*Diese Zusammenfassung enthält allgemeine Grundsätze, die voraussichtlich für Arbeitnehmer gelten, die am Angebot teilnehmen und während der gesamten Dauer ihrer Anlage im Sinne des deutschen Steuerrechts in Deutschland ansässig sind und bleiben.*

*Diese Zusammenfassung dient daher lediglich der Information und ist nicht als vollständig oder abschließend anzusehen. Ihre steuerliche Behandlung kann je nach persönlicher Situation, insbesondere bei internationaler Mobilität, von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen abweichen. Eine verbindliche Beratung durch Ihren persönlichen Steuerberater wird empfohlen.*

*Die nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen gehen von den Steuergesetzen und deren praktischer Anwendung im September 2026 aus. Steuergesetze und Praktiken können sich im Laufe der Zeit ändern.*

## Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht fallen bei Erwerb oder Veräußerung Ihrer OVHcloud-Aktien keine Steuern an. Allerdings unterliegen etwaige Dividendenzahlungen auf Ihre OVHcloud-Aktien der Besteuerung in Frankreich. Näheres entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt über die Besteuerung von Dividenden.

## Besteuerung in Deutschland

### Werde ich zum Zeitpunkt meiner Entscheidung, mein Global Incentive in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 zu investieren oder es in Form einer Barzahlung zu erhalten, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen?

**→ Besteuerung Ihres Global Incentive**

Ihr Global Incentive sollte als reguläres Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden und einem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich dafür entschieden haben, Ihr Global Incentive in das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 zu investieren oder es sich in bar auszahlen zu lassen.

Je nach der anwendbaren Progressionsstufe können Einkommensteuersätze bis zu 45 % (ggf.) zzgl. eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und Kirchensteuer von (ggf.) 8 % oder 9 % auf die Einkommensteuer betragen.

Der Solidaritätszuschlag auf die progressive Einkommensteuer wird nur erhoben, wenn die persönliche Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen im Jahr 2026 EUR 20.350 oder mehr (bzw. EUR 40.700 oder mehr im Falle von zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern). Ggf. zu viel einbehaltene Beträge sollten auf Antrag erstattet werden.

Außerdem dürfte ein geldwerter Vorteil insoweit sozialversicherungspflichtig sein, wie Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die für Sozialversicherungsbeiträge geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschreiten. Diese Beiträge belaufen sich auf ca. 40 % des beitragspflichtigen Einkommens und sind von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber zu ungefähr gleichen Teilen zu tragen. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig, sofern und soweit die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschreiten. Für das Jahr 2026 liegen diese Beitragsbemessungsgrenzen bei EUR 69.750 für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Für Renten- und Arbeitslosenversicherung betragen diese EUR 101.400. Bitte beachten Sie, dass ein aktueller Entwurf einer Rechtsverordnung vorsieht, die Beträge für das Jahr 2027 zu erhöhen: auf EUR 76.500 für gesetzliche

Kranken- und Pflegeversicherung und auf EUR 106.200 für Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragssätze während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern können.

Der Einbehalt von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt durch Ihren Arbeitgeber.

**→ Besteuerung im Hinblick auf das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026**

Wenn Ihr Global Incentive ganz oder teilweise für den Kauf von Aktien verwendet wird, haben Sie den Betrag dennoch in der gleichen Weise wie Ihr reguläres Einkommen zu versteuern (s. oben).

Die im Rahmen der Zuzahlung zusätzlich gewährten Aktien sollten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf Grundlage des Marktwertes der Aktien zum Zeitpunkt der Überlassung steuer- und sozialversicherungspflichtig sein.

Als Marktwert der Aktien gilt grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft an einer Börse in Deutschland (einschließlich im Freiverkehr) am Tag der Überlassung, d. h. an dem Tag, an dem die Aktien auf einem Depot in Ihrem Namen verbucht werden[1]. Dieser Tag gilt als Tag der Überlassung der Aktien an Sie (d.h. der 14. Januar 2027).

In Bezug auf die im Rahmen der Zuzahlung gewährten Aktien dürften Sie in den Genuss **einer Befreiung von der Einkommensteuer und der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bis in Höhe eines Betrags von EUR 2.000 pro Kalenderjahr kommen**. Nur der Betrag der Zuzahlung, der diese Befreiung übersteigt, sollte in der oben genannten Weise steuer- und sozialversicherungspflichtig sein.

Das maßgebliche Ereignis für den Einbehalt von Lohnsteuer ist der sogenannte Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an den Aktien an Sie. Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an den Aktien an Sie bereits dann erfolgt, wenn die Aktien auf einem auf Ihren Namen eröffneten Depot verbucht werden (d.h. am 14. Januar 2027).

In dieser Weise einbehaltene Steuern werden als Vorauszahlungen auf Ihre persönliche Einkommensteuer behandelt. Deshalb können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung gemäß dem in der Fußnote angeführten Urteil des Bundesfinanzhofs einen anderen Wert (d.h. den Marktwert basierend auf dem Tag, zu dem die vertragliche Vereinbarung für beide Parteien verbindlich wird) angeben, der Ihre Steuerlast gegebenenfalls verringert. Die Differenz zwischen den Steuern, die Ihr Arbeitgeber einbehalten hat, und den Steuern aufgrund Ihrer abweichenden Wertangaben in Ihrer Steuererklärung wird – im Falle der Anerkennung durch die Finanzverwaltung – im Rahmen der Ermittlung Ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld berücksichtigt.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, ggf. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen, die Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge aus Ihren Gehaltszahlungen für den Monat einzubehalten, in

[1] Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil entschieden, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Marktwerts der Aktien auch der Zeitpunkt sein kann, zu dem die vertragliche Vereinbarung für beide Parteien verbindlich wird, da zu diesem Zeitpunkt der Einfluss des Arbeitgebers endet, soweit es um die Wertentwicklung der Aktien geht. Daher kann Ihr Arbeitgeber für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage im Allgemeinen entweder das Datum der Überlassung oder dasjenige Datum wählen, an dem die vertragliche Vereinbarung für beide Parteien verbindlich wird (das Ende der Entscheidungsfrist zur Teilnahme). Ihr Arbeitgeber hat beschlossen, das Datum der Überlassung der Aktien beizubehalten.

dem Sie die OVHcloud-Aktien erhalten. Sollte Ihr Gehalt für den betreffenden Monat nicht ausreichen, um fällige Steuerverbindlichkeiten zu decken, sind Sie auf Verlangen Ihres Arbeitgebers verpflichtet, die jeweiligen Beträge an Ihren Arbeitgeber zu zahlen.

## Werde ich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Dividenden zahlen müssen?

### → Besteuerung in Frankreich

Von OVHcloud an deutsche Begünstigte während der fünfjährigen Sperrfrist ggf. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in Frankreich einer Quellensteuer von 12,80 %.

### → Besteuerung in Deutschland

Direkt an Sie ausgeschüttete Dividenden dürften in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten und der Abgeltungssteuer von 25 %, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer unterliegen.

Als Alternative zu der Abgeltungsteuer kann auf Antrag Ihr individueller Steuersatz zur Anwendung kommen, sofern dies die Steuerlast verringern würde.

Eine Steuerpflicht sollte nur entstehen, sofern und soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere sonstige Dividenden und Zinserträge sowie Erträge aus der Veräußerung von Aktien) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) pro Kalenderjahr (2026) überschreiten. In Verbindung mit Erträgen aus Dividenden tatsächlich entstandene Aufwendungen sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

Die französische Quellensteuer kann (im Einzelfall) mit Ihrer persönlichen Einkommensteuer auf Dividenden in Deutschland verrechnet werden.

Da Dividendeneinkommen nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden dürften, sollten auf solche Einkünfte keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Sie erhalten eine detaillierte jährliche Dividendenabrechnung, in der die von OVHcloud gezahlten Dividendenbeträge aufgeführt sind. Das gleiche gilt für Steuerbescheinigungen bezüglich des Einbehalts französischer Quellensteuer.

## Werde ich zum Zeitpunkt des Verkaufs meiner Aktien Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen?

Erlöse aus dem Verkauf von OVHcloud-Aktien dürften in Deutschland einkommensteuerrechtlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden.

Die gesamten Veräußerungsgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer).

Die beim Verkauf Ihrer OVHcloud-Aktien erzielten Veräußerungsgewinne entsprechen der Differenz zwischen (i) dem Verkaufspreis und (ii) den Anschaffungskosten, wobei letztere (a) die von Ihnen für die Aktien gezahlte Summe (z.B. der zum Erwerb von Aktien verwendete Betrag Ihres Global Incentive) sowie (b) den geldwerten Vorteil, der im Hinblick auf das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 lohnsteuerpflichtig ist (siehe oben "*Besteuerung im Hinblick auf das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026*") beinhalten. Dieser geldwerte Vorteil dürfte bei der Berechnung der Anschaffungskosten unabhängig davon berücksichtigt werden, ob eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung gegolten hat.

Diese Steuer ist nur zu zahlen, sofern und soweit Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt (insbesondere Erträge aus Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) in dem betreffenden Kalenderjahr übersteigen. Im Zusammenhang mit der Erzielung der Veräußerungsgewinne entstandene Aufwendungen dürften (mit Ausnahme von Aufwendungen, die unmittelbar aus dem Verkauf von OVHcloud-Aktien entstanden sind) nicht steuerlich abzugsfähig sein.

Als Alternative zu der Abgeltungssteuer kann auf Antrag Ihr individueller Steuersatz zur Anwendung kommen, sofern dies die Steuerlast verringern würde.

Veräußerungsgewinne dürften nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegen und für sie dürften auch keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, da sie nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sein dürften.

## Welche Erklärungspflichten sind mit dem Halten der Aktien, dem Erhalt von Dividenden und dem Verkauf der Aktien verbunden?

Durch den Erhalt von Aktien von OVHcloud allein sind Sie in der Regel nicht verpflichtet, eine jährliche Einkommensteuererklärung für das Jahr abzugeben, in dem Sie die Aktien erhalten haben. Wenn Sie sowieso eine Einkommensteuererklärung abgeben, ist der aufgrund des Erhalts der OVHcloud-Aktien entstehende geldwerte Vorteil in der Erklärung unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anzugeben. Die jeweiligen Beträge (geldwerter Vorteil sowie die in diesem Zusammenhang einbehaltene Lohnsteuer) sollten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angegeben sein, die Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ende des Kalenderjahres ausstellt. Außerdem sollte Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Bescheinigung sämtlicher gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zukommen lassen (*Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 28a Abs. 5 SGB IV*).

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte, die Sie aus OVHcloud-Aktien erzielt haben, in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr anzugeben, in dem Sie diese Einkünfte erzielt haben. Wenn Sie steuerpflichtige Veräußerungsgewinne bzw. Einkünfte aus Dividenden erzielen, sind Sie ggf. verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr abzugeben, wenn Ihre OVHcloud-Aktien nicht in einem Depot einer in Deutschland ansässigen Bank bzw. bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut (einschließlich deutscher Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute) verwahrt werden oder wenn aus anderen Gründen keine deutsche Kapitalertragsteuer auf Dividenden und/oder Veräußerungsgewinne einbehalten worden ist.